



13. Oktober 2008

Gemeinderat Kaltbrunn
8722 Kaltbrunn

046 Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Zonenplan *Revision*
- Baureglement
- Aufhebung Waldabstandslinien Chupfen-Müllisperg

Mit den vorliegenden Unterlagen werden die Ortsplanungsinstrumente auf den aktuellsten Stand gebracht. Neueinzonung wurden notwendig, weil sich der Bevölkerungsdruck aus der Region Zürich zunehmend auch im Linthgebiet bemerkbar macht.

Die Unterlagen wurden vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind erfolgt.

Zum **Baureglement** ergibt sich die folgende Bemerkung:

Weil Terrainveränderungen möglicherweise Schadenereignisse erheblich beeinflussen, ist ergänzend zu den Ausführungen in Art. 15 ist festzuhalten, dass sämtliche Terrainanpassungen in den Gefahrenzonen bewilligungspflichtig sind.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

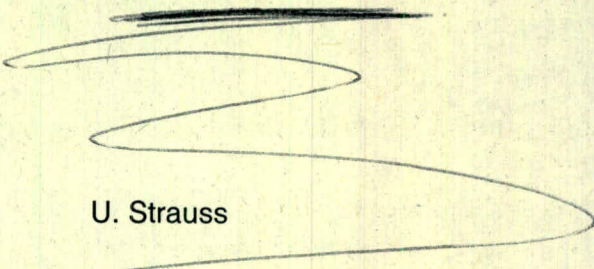
1. Die angeführten Erlasse (Zonenplan, Baureglement) werden genehmigt.
2. Sämtliche Terrainanpassungen in den Gefahrenzonen sind bewilligungspflichtig.
3. Der Baulinienplan "Waldabstandslinie Chupfen-Müllisperg" vom 28. Mai 1998 wird aufgehoben.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'750.--.

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (Zonenplan, Baureglement)
- Aufhebung Baulinienplan "Waldabstandslinie Chupfen-Müllisperg"
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 5
Postfach
8722 Kaltbrunn

10. April 2018

Geschäft Nr. 18-1471

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilrevision Baureglement**

Ausgangslage

Das Baureglement vom 9. Oktober 2007 wird teilrevidiert und insbesondere in den folgenden Punkten überarbeitet:

Es handelt sich bei der Teilrevision insbesondere um die Aufhebung der Ausnützungsziffer sowie des Mehrlängenzuschlags, eine Änderung der Messweise bei grenzüberschreitenden Bauten und geringfügige Anpassungen bei den Regelbauvorschriften.

Die Anpassungen lagen vom 28. August bis am 26. September 2017 öffentlich auf. Die innert Frist erfolgte Einsprache wurde am 3. Januar 2018 zurückgezogen. Das Referendumsverfahren wurde vom 15. Januar bis am 23. Februar 2018 durchgeführt. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Erwägungen

Der Erlass kann unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 aBauG).

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung



(sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt:
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)